

# RS OGH 1995/3/27 1Ob44/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1995

## Norm

AHG §1 Ba

AHG §1 Bb

## Rechtssatz

die Selbstverwaltung wird dann in staatlicher Funktion tätig, wenn sie Akte setzt, die in der Verfassung als typische Funktionen des Staates geregelt ist, die Akte der Selbstverwaltung daher rechtlich wie Akte des Staates wirken, indem sie von der Rechtsordnung mit Zwangswirkung ausgestattet sind. Der organisatorisch bestimmte Selbstverwaltungsbegriff ist funktionell in eine spezifisch organisierte Staatstätigkeit und eine solche gesellschaftlicher Selbstverwaltung zu differenzieren.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 44/94

Entscheidungstext OGH 27.03.1995 1 Ob 44/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0050157

## Dokumentnummer

JJR\_19950327\_OGH0002\_0010OB00044\_9400000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)